



SATZUNG DES VEREINS FÜR DEN BRAUNFELSER FASCHING

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: ***Braunfelser Schlossnarren e.V.***
2. Er hat seinen Sitz in 35619 Braunfels.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtum, Kultur und Gemeinschaft im Bereich des Faschings.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Faschingsveranstaltungen, -umzügen, -bällen und ähnlichen Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Auslagen die für den Satzungszweck genutzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins nach Kräften unterstützen möchte und seine Beiträge regelmäßig abführt.
Jugendliche Mitglieder bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.



2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Verein. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist jeweils zum Jahresende möglich.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Verein außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit bestätigt
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Vereinsführung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BSN. Sie findet jährlich einmal in Präsenz - oder aus geg. Anlass - digital statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (bei einer Benachrichtigung pro Haushalt) per Post oder online per Email. Für die Aktualität der beim Verein hinterlegten Kontaktdaten ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die Einladung ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Nach satzungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung vorliegen.



- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe an den geschäftsführenden Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder mit Unterschriften und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt wird. Zur Gültigkeit eines Beschlusses dieser Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung gemäß ,1a der Satzung bekannt gegeben wird.
- c. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern zu.
- d. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der beschließenden Versammlung.
- e. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Jahresberichts.
 - Genehmigung des Kassenberichts.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Die Beschlussfassung über Anträge.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Wahl eines Wahlausschusses bei geheimer Wahl



- g. Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung kein geschäfts- und handlungsfähiger Vorstand gewählt wird, kann mindestens ein Präsidentenamt (1. oder 2. Präsident), das Amt des Kassierers und des Schriftführers in Form einer Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu maximal 5 Personen mit einfacher Mehrheit der Versammlung, die den Verein befristet geschäftsfähig führen. Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb der Arbeitsgemeinschaft. Die befristete Dauer beträgt 9 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums ist es oberstes Ziel eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und einen vollständigen Vorstand zu wählen. Sollte auch bei dieser Versammlung kein geschäftsfähiger Vorstand gewählt werden, ist der Verein satzungskonform durch den zuletzt amtierenden Vorstand abzuwickeln und aufzulösen (siehe § 9 Auflösung des Vereins). Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft werden im Falle einer Abwicklung von dieser Aufgabe entlastet. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind dem Amtsgericht Wetzlar, Abteilung Vereinsregister, zu melden und haben der Vertretungsrecht gem. §26 BGB.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und trifft sich mindestens einmal im Jahr.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.



§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Brauchtum und Kultur im Bereich des Faschings.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.04.2024 beschlossen.

Hiermit bestätigen wir die Annahme der Satzung:

1. E. Baumbach
2. Ch. Joll
3. Marion Martiens
4. M. Bruch
5. M. Bruch
6. C. Martiens
7. _____
8. G. Rasche

Braunfels, den 21.04.2024

9. [Signature]

Braunfels, den 21.04.2024